

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 45/2005

Sitzung vom 4. Mai 2005

637. Anfrage (Auswirkungen des nBBG auf die Lehrstellensituation im Detailhandel)

Die Kantonsrätinnen Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 14. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des nBBG ersuche ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass im Vergleich zum Vorjahr im Detailhandel bis zum jetzigen Zeitpunkt viel weniger Lehrverträge abgeschlossen wurden?
2. Wenn ja, wo liegen möglicherweise die Ursachen?
3. Die Umsetzung des nBBG hat für die Lehrbetriebe einen grösseren finanziellen, administrativen und personellen Aufwand zur Folge. Wie denkt der Regierungsrat der Gefahr entgegenzuwirken, dass vor allem kleinere Lehrbetriebe darauf verzichten könnten, Lernende auszubilden?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass möglichst viele Detailhandelsgeschäfte Stellen für die Attestausbildung anbieten, handelt es sich hier doch um ein niederschwelliges Berufseinstiegsangebot mit gewissen Aufstiegschancen?
5. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen durch die Aufhebung der Vorlehre ein?
6. Was denkt er zu unternehmen, damit durch das Wegfallen der Vorlehre das Stellenangebot in den Berufseinstieg für die schulisch Schwächeren nicht noch mehr schrumpft?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ursula Braunschweig-Lütolf, Winterthur, und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Detailhandelsbranche ist seit längerem bestrebt, Ansehen und Marktfähigkeit des Verkaufsberufs anzuheben und den geänderten Bedürfnissen von Lehrbetrieben und Lernenden anzupassen. Diesem Ziel dienen insbesondere auch die neuen Berufsbildungsverordnungen des Bundes über die Detailhandelsfachfrau oder den Detailhandelsfachmann sowie die Detailhandelsassistentin oder den Detailhandelsassistenten vom 8. Dezember 2004 (SR 412.101.220.02 und 412.101.220.03), die auf 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind.

Zu Frage 1:

Bis zum Stichtag 17. Februar 2005 sind beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt in der Berufsgruppe Detailhandel 227 Lehrverträge eingegangen. Dies sind 50 Lehrverträge weniger als beim entsprechenden Stichtag des Vorjahres.

Zu Frage 2:

Der Vergleich allein mit dem Vorjahr ist jedoch nur bedingt aussagekräftig, weil die bis 17. Februar 2004 abgeschlossenen 277 Lehrverträge über dem Durchschnitt der Vorjahre lagen. Im Vergleich mit den Zahlen vor 2004 bewegen sich die diesjährigen Lehrvertragsabschlüsse im normalen Rahmen der letzten Jahre. Die starke Zunahme der Lehrverträge im Jahre 2004 ist zum Teil auf die damalige Reformphase zurückzuführen. Verschiedene Lehrbetriebe stellten damals mehr Lehrlinge als üblich ein, um allfälligen mit den neuen Grundbildungen verbundenen Anfangsschwierigkeiten auszuweichen. Inzwischen haben die vollzugsfreundlichen Regelungen der beruflichen Grundbildung im Detailhandel guten Anklang gefunden. Wie in anderen Berufen beeinflussen zudem auch strukturelle und konjunkturelle Veränderungen der Branche den Lehrstellenmarkt im Detailhandel.

Zu Frage 3:

Die Einführung der neuen Grundbildungen im Detailhandel hat für die Lehrbetriebe keinen merklichen administrativen oder personellen Mehraufwand zur Folge. Einzig die Gebühren für die von den Berufsverbänden durchgeführten überbetrieblichen Kurse, die zehn Tage umfassen, werden auf rund Fr. 2000 angehoben. Es besteht deshalb wenig Gefahr, dass kleinere Betriebe deswegen weniger oder gar keine Lernende mehr ausbilden werden.

Zu Frage 4:

Mit der Neuordnung der beruflichen Grundbildung im Detailhandel wird angestrebt, dass rund 75% der Lernenden die dreijährige Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann wählen, die mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abschliesst, und 25% die zweijährige Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die mit dem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) abschliesst. Die bisher beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt eingegangenen Lehrverträge zeigen, dass diese Richtwerte erreicht werden. Die neue zweijährige Grundbildung ist eine eigenständige Ausbildung mit klaren schulischen und betrieblichen Leistungszielen, deren Anforderungen gegenüber der bisherigen zweijährigen Anlehre höher sind. Sie ist zwar wie die Anlehre auf schulisch schwächere Lernende ausgerichtet, ermöglicht aber dennoch die Durchlässigkeit zur dreijährigen Grund-

bildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit EFZ. So können die Lernenden nach abgeschlossener Attestausbildung die Grundbildung Detailhandelsfachleute im zweiten Lehrjahr beginnen.

Es obliegt nun in erster Linie den Organisationen der Arbeitswelt, die Unternehmungen für die neue zweijährige Grundbildung mit Berufsattest zu gewinnen. Letztlich werden der Stellenwert des Berufsattests auf dem Arbeitsmarkt einerseits und die Wünsche der Lehrstellensuchenden andererseits über Erfolg oder Misserfolg der Grundbildungen mit Berufsattest entscheiden. Die Bildungsdirektion wird im Rahmen des Berufsbildungsmarketings und der Lehrstellenförderung auf die Vorteile dieser neuen Grundbildung aufmerksam machen und auf die Notwendigkeit solcher Ausbildungsplätze hinweisen. Zudem leistet der Kanton für Lehrbetriebe, die keine vollständige Ausbildung mehr anbieten können, Aufbauhilfe bei der Gründung von Lehrbetriebsverbänden. Diese können durch den Bund mit einer Starthilfe finanziell unterstützt werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Vorlehre im Sinne von Art. 49 Abs. 5 alt Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978 hat bei den Verkaufsberufen mit rund fünf Vorlehrverträgen pro Jahr, bei jährlich 1000 neuen Lehrverträgen, nur eine geringe Bedeutung. In anderen Berufsfeldern hat sich die Vorlehre hingegen als nützliche Vorbereitung für den Einstieg in die berufliche Grundbildung erwiesen. Im Rahmen des Projektes «Reform der Brückenangebote im Kanton Zürich» wird deshalb die Vorlehre zurzeit neu gestaltet. Hauptziel ist dabei, die möglichst rasche und erfolgreiche Integration der Lernenden in die berufliche Praxis der Arbeitswelt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi